

## **Kap. 1002.10 GO: Revisionsordnung für das Revisionsamt der Deutschen Rentenversicherung Bund (RO-RVA)**

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Revisionsordnung, Aufgaben und Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben des Revisionsamtes
- § 3 Allgemeine Prüfungsgrundsätze
- § 4 Stellung des Revisionsamtes und Mitwirkungspflicht
- § 5 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung
- § 6 Informationspflicht über Unregelmäßigkeiten

Teil II: Organisation, Befugnisse und Pflichten

- § 7 Personelle Besetzung
- § 8 Aufgaben und Befugnisse der Leiterin oder des Leiters
- § 9 Befugnisse und Pflichten der Prüfungskräfte

4 Teil III: Prüfungsergebnisse

- § 10 Prüfungsberichte, Prüfungsbemerkungen und Prüfungsniederschriften
- § 11 Bearbeitung der Prüfungsberichte
- § 12 Kennzeichnung und Bescheinigung der Prüfung
- § 13 Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes

Teil IV: Schlussvorschriften

- § 14 Geschäftsordnung
- § 15 Inkrafttreten

### **Revisionsordnung für das Revisionsamt der Deutschen Rentenversicherung Bund (RO-RVA)**

#### **Teil I: Allgemeine Bestimmungen**

Zu den §§ 1 bis 6

##### **§ 1**

##### **Revisionsordnung, Aufgaben und Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Die Revisionsordnung regelt die Grundsätze und das Verfahren der Aufgabenerfüllung des Revisionsamtes der Deutschen Rentenversicherung Bund. <sup>2</sup>Sie soll einheitliche Maßstäbe und Verfahrensregeln sicherstellen.

(2) <sup>1</sup>Die Revisionsordnung gibt einen Rahmen für die Prüfungsplanung, Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für die Behandlung der Ergebnisse vor. <sup>2</sup>Dieser Rahmen ist nach den besonderen Erfordernissen des Einzelfalles auszufüllen.

(3) <sup>1</sup>Die Revisionsordnung gilt grundsätzlich im gesamten Geschäftsbereich der Deutschen Rentenversicherung Bund einschließlich übertragener Auftragsgeschäfte. <sup>2</sup>Bezüglich der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) ist der Geltungsbereich auf dienstaufsichtsrechtliche und organisatorische Angelegenheiten beschränkt.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Revisionsamtes**

(1) <sup>1</sup>Das Revisionsamt übt eine unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsfunktion aus. <sup>2</sup>Es unterstützt das Direktorium durch Erfüllung und nach Maßgabe der ihm mit dieser Revisionsordnung übertragenen Aufgaben. <sup>3</sup>Dabei verfolgt es auch das Ziel, an der Feststellung aktueller Problemstellungen und deren Lösung mitzuwirken, um somit einen Beitrag zur Wertschöpfung und zur Optimierung von Geschäftsprozessen zu leisten.

(2) Das Revisionsamt prüft, unabhängig von der Verantwortung anderer Stellen, die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Deutschen Rentenversicherung Bund.

(3) Die grundlegenden Aufgaben der Revision sind:

1. die Erstellung eines von der oder dem Vorsitzenden des Direktoriums im Voraus auf Grundlage einer mehrjährigen Prüfungsplanung zu genehmigenden risikoorientierten Prüfungsplans, der gegenüber den Beschäftigten der Deutschen Rentenversicherung Bund und Außenstehenden geheim zu halten ist,
2. die Erstellung eines Aufgaben- und Terminplans insbesondere mit Prüfungsgegenstand, beteiligten Prüfungskräften und Prüfungsabschluss,
3. die Durchführung von Prüfungen gemäß Prüfungsplan und in begründeten Fällen auch außerplanmäßige,
4. die Ausführung der vom Vorstand, vom Bundesvorstand oder vom Direktorium erteilten Prüfungsaufträge,
5. die unverzügliche Unterrichtung des Vorstandes sowie der oder des Vorsitzenden des Direktoriums über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung (§ 5 Satz 1),
6. die Mitwirkung an Maßnahmen zur Korruptionsprävention und zur Vermeidung doloser Handlungen,
7. im Auftrag eines anderen Rentenversicherungsträgers dessen Jahresrechnung gemäß § 31 SVHV - unter Beachtung der mit der Verbindlichen Entscheidung vom 02.12.2021 festgelegten Standards der gegenseitigen Prüfung der Jahresrechnung – zu prüfen.

8. die Prüfung der Kassen, sofern die geschätzten Jahresumsätze den in § 6 Einkommensteuergesetz festgelegten Grenzwert übersteigen,
9. die Prüfung der Buchhaltung, der Vermögensbestände sowie der Einnahmen und Ausgaben,
10. die Prüfung der Abteilungen, Stabsstellen und Eigenbetriebe unter Beachtung der internen Geschäftsprozesse,
11. die Beratung bei der Entwicklung von IT-Verfahren,
12. die Prüfung der Wirksamkeit von internen Kontroll- und Qualitätssicherungssystemen,
13. die Einführung und Weiterentwicklung von Prüfungsmethoden unter Berücksichtigung von anerkannten Revisionsstandards,
14. die Erstellung eines Tätigkeitsberichtes.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Prüfungsgrundsätze**

<sup>1</sup>Die Prüfungen sind - soweit sie nicht unvermutet durchzuführen sind – schriftlich anzukündigen. <sup>2</sup>Vorbehaltlich der Beschränkungen, die sich aus den jeweiligen Prüfungen ergeben, erstrecken sich die Prüfungstätigkeiten unter anderem auf die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen für die Deutsche Rentenversicherung Bund verbindlichen Vorschriften, Weisungen und Grundsätze, insbesondere die des Datenschutzes. <sup>3</sup>Das Revisionsamt orientiert sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums des Innern für Interne Revisionen in der Bundesverwaltung und an den Standards des Deutschen Institutes für Interne Revision e.V. (DIIR); es lässt sich entsprechend dem Revisionsstandard Nr. 3 des DIIR zur Qualität Interner Revisionen extern zertifizieren.

### **§ 4**

#### **Stellung des Revisionsamtes und Mitwirkungspflicht**

(1) <sup>1</sup>Das Revisionsamt untersteht personell, sachlich und organisatorisch unmittelbar dem Direktorium. <sup>2</sup>Fachlich ist es nur an die gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen für die Deutsche Rentenversicherung Bund verbindlichen Vorschriften, Weisungen und Grundsätze gebunden.

(2) <sup>1</sup>Die Beschäftigten im Geltungsbereich der Revisionsordnung sind verpflichtet, die Tätigkeit des Revisionsamtes durch ihre Mitwirkung zu unterstützen. <sup>2</sup>Sie können sich mit revisionsrelevanten Anliegen unmittelbar an das Revisionsamt wenden. <sup>3</sup>Es selbst soll in Erfüllung seiner Aufgaben Berater und Förderer der Beschäftigten sein. <sup>4</sup>Dabei sollen die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse über die Verwaltung und Maßnahmen zur organisatorischen und wirtschaftlichen Gestaltung erörtert werden.

## **§ 5**

### **Angelegenheiten von besonderer Bedeutung**

<sup>1</sup>Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unterrichtet das Revisionsamt den Vorstand sowie die oder den Vorsitzenden des Direktoriums unverzüglich. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere bei bestehenden Einschränkungen von Prüfungshandlungen, bedeutsamen Fehlern, hohen Arbeitsrückständen oder dolosen Handlungen. <sup>3</sup>Darüber hinaus unterrichtet das Revisionsamt diese über gravierende Abweichungen bei der Erledigung der Aufgaben in Bezug auf die Planung des Revisionsamtes.

## **§ 6**

### **Informationspflicht über Unregelmäßigkeiten**

Das Revisionsamt ist von Unregelmäßigkeiten, Schadensfällen, Verlusten durch Diebstahl, Kassenfehlbeträgen und dolosen Handlungen, die in den ihrer Prüfung unterliegenden Stellen vermutet oder festgestellt werden, unter Darlegung des Sachverhalts, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## **Teil II: Organisation, Befugnisse und Pflichten**

Zu den §§ 7 bis 9

## **§ 7**

### **Personelle Besetzung**

(1) <sup>1</sup>Dem Revisionsamt steht eine Leiterin oder ein Leiter vor. <sup>2</sup>Ihr oder ihm wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter sowie weitere Prüfungskräfte und Beschäftigte zugewiesen.

(2) <sup>1</sup>Die Beschäftigten des Revisionsamtes müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und sich nach ihrer Vorbildung, ihren Erfahrungen, ihren Leistungen und ihren besonderen persönlichen Eigenschaften für den Prüfdienst eignen. <sup>2</sup>Vor ihrer endgültigen Bestellung hat die Leiterin oder der Leiter eine schriftliche Eignungsaussage abzugeben.

(3) Die „Grundsätze für die Korruptionsprävention bei den Trägern der Deutschen Rentenversicherung“ sind zu beachten.

## **§ 8**

### **Aufgaben und Befugnisse der Leiterin oder des Leiters**

(1) <sup>1</sup>Die Leiterin oder der Leiter regelt die Durchführung der Aufgaben des Revisionsamtes. <sup>2</sup>Sie oder er erteilt Weisungen für die Prüfungen und ist dafür verantwortlich, dass die Aufgaben rechtzeitig und ordnungsgemäß erledigt werden. <sup>3</sup>Sie oder er kann an den Prüfungen mitwirken.

(2) <sup>1</sup>Die Leiterin oder der Leiter kann nur mit Zustimmung des Vorstandes bestellt und abberufen werden. <sup>2</sup>Vor der Abberufung ist das Recht der Anhörung einzuräumen. <sup>3</sup>Unmittelbare Dienstvorgesetzte oder unmittelbarer Dienstvorgesetzter ist die oder der Vorsitzende des Direktoriums.

(3) Vor Erlass von Verfügungen, die eine Änderung der Kassen- und Rechnungsführung sowie die Revisionsordnung zum Gegenstand haben, ist die Leiterin oder der Leiter zu hören.

## **§ 9**

### **Befugnisse und Pflichten der Prüfungskräfte**

(1) <sup>1</sup>Sämtliche, die Deutsche Rentenversicherung betreffenden Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Verfügungen, Anordnungen, Beschlüsse, Protokolle, Abschriften von verpflichtenden Verträgen, Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane und alle sonstigen Arbeitsunterlagen sind der Leiterin oder dem Leiter unverzüglich zuzuleiten. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist der Leiterin oder dem Leiter der Zugriff auf alle prüfungsrelevanten, elektronisch gespeicherten Dateien und Datenträger zu ermöglichen. <sup>3</sup>Elektronische Personalakten dürfen nur von den zuständigen Prüfungskräften im Rahmen der Richtlinie zur Handhabung von elektronischen Personalakten eingesehen werden. <sup>4</sup>Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung für das Revisionsamt. <sup>5</sup>Die Leiterin oder der Leiter stellt diese Arbeitsunterlagen den Prüfungskräften, soweit erforderlich, zur Verfügung.

(2) Den Prüfungskräften ist Einsicht in sämtliche Akten, verfahrensbezogene Unterlagen und Zutritt zu Räumlichkeiten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewähren und jede gewünschte Auskunft unverzüglich, wahrheitsgemäß und erschöpfend zu erteilen.

(3) Alle Beschäftigten des Revisionsamtes sind zur Verschwiegenheit - auch gegenüber den übrigen Beschäftigten der Deutschen Rentenversicherung Bund - besonders schriftlich zu verpflichten.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungskräfte sind dafür verantwortlich, dass keine wesentlichen Fehler und Mängel unbeanstandet bleiben. <sup>2</sup>Sie sind deshalb verpflichtet, sich vollständige Kenntnisse der entsprechenden Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse usw. anzueignen und laufend zu ergänzen.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungskräfte führen die Prüfungshandlungen in eigener Verantwortung mit der erforderlichen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit durch und werten die Feststellungen der Ergebnisse sachlich und unparteilich aus. <sup>2</sup>Die Prüfungsergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

(6) <sup>1</sup>Art und Umfang der Prüfungen sind im Rahmen der erteilten Weisungen (§ 8 Absatz 1 Satz 2) den Prüfungskräften zu überlassen. <sup>2</sup>Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken, wenn diese zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit sowie von Fehlern und Mängeln ausreichen.

(7) Die Prüfungskräfte haben sich aller Handlungen und Äußerungen zu enthalten, die geeignet sein könnten, die für den Prüfungsgegenstand verantwortlichen Beschäftigten zu verletzen oder in ihrem Ansehen herabzusetzen.

(8) Die Prüfungskräfte sind gegenüber den geprüften Bereichen nicht weisungsbefugt.

(9) <sup>1</sup>Die Bearbeitung von Geschäftsvorfällen durch die Beschäftigten des Revisionsamtes ist unzulässig. <sup>2</sup>Es ist ihnen nicht gestattet, Vorgänge zu prüfen, die sie selbst betreffen oder an denen sie mitgewirkt haben. <sup>3</sup>Dem steht nicht entgegen, wenn Prüfungskräfte in Projekt- und Arbeitsgruppen beratend mitwirken.

(10) Jede Prüfungskrafterfasst die einzelnen Prüfungsaktivitäten sowie die hierfür aufgewendete Arbeitszeit im Mitarbeiterportal (Mein Portal).

(11) Die Beschäftigten des Revisionsamtes weisen sich durch einen besonderen Dienstaussweis aus.

### **Teil III: Prüfungsergebnisse**

Zu den §§ 10 bis 13

#### **§ 10**

##### **Prüfungsberichte, Prüfungsbemerkungen und Prüfungsniederschriften**

- (1) <sup>1</sup>Über alle Prüfungen sind Prüfungsberichte oder Prüfungsbemerkungen oder Prüfungsniederschriften zu erstellen. <sup>2</sup>Die Prüfungsfeststellungen sollen in einem Schlussgespräch erörtert werden, sofern nicht aus anderen Gründen davon abgesehen werden kann.
- (2) Die Prüfungsberichte enthalten insbesondere die Feststellungen der Tatbestände, die festgestellten Fehler und Mängel sowie die aus dem Prüfungsergebnis abzuleitenden Erkenntnisse und Vorschläge.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungsbemerkungen in Form von Einzel- oder Mehrfachbeanstandungen enthalten Feststellungen, die einen Prüfungsbericht nicht erforderlich machen. <sup>2</sup>Für diese entfällt grundsätzlich die Mitteilungspflicht nach Absatz 6. <sup>3</sup>Es erfolgt eine unmittelbare Unterrichtung der zuständigen Abteilungs- oder Stabsstellenleitungen.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfungsniederschriften sind Vermerke über Prüfungen, die sich auf die Feststellung von Tatbeständen beschränken und keine Beanstandungen enthalten. <sup>2</sup>Über die unmittelbare Unterrichtung der zuständigen Abteilungs- oder Stabsstellenleitung entscheidet die Leitung des Revisionsamtes.
- (5) Über die nach § 7 SRVwV in Verbindung mit § 4 SVRV durchzuführenden Prüfungen der Hauptkasse ist ein Prüfungsbericht zu erstellen.
- (6) Von allen Prüfungsberichten ist eine Durchschrift der oder dem Vorsitzenden des Direktoriums und dem zuständigen Direktoriumsmitglied und bei Prüfaufträgen des Vorstandes diesem vorzulegen.
- (7) Prüfungsberichte oder Prüfungsbemerkungen sowie auch Auszüge davon dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Direktoriums an Außenstehende - soweit es sich nicht um die Jahresabschlussprüfer handelt - veröffentlicht werden.
- (8) Die Erledigung geringfügiger Beanstandungen ist von den Prüfungskräften unmittelbar zu veranlassen.
- (9) Werden im Rahmen der Prüfungshandlungen Verletzungen zu den Vorschriften über den Schutz der Sozialdaten (§ 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X) festgestellt, hat das Revisionsamt die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der Deutschen Rentenversicherung Bund zu unterrichten.

#### **§ 11**

##### **Bearbeitung der Prüfungsberichte**

- (1) Die Prüfungsberichte sind von der Leiterin oder dem Leiter der zuständigen Abteilungs- oder Stabsstellenleitung zur Kenntnis und gegebenenfalls zur Stellungnahme zuzuleiten, sofern nicht die Aufklärung von dolosen Handlungen oder sonstigen Dienstvergehen die vorläufige Geheimhaltung des Inhalts erfordert.
- (2) <sup>1</sup>Das Revisionsamt hat zu überwachen, dass die Beanstandungen und Vorschläge unverzüglich und ordnungsgemäß erledigt werden. <sup>2</sup>Für die Stellungnahme der Abteilungs- oder Stabsstellenleitungen ist eine angemessene Frist zu setzen. <sup>3</sup>Sie soll in der Regel drei Monate nicht überschreiten.

(3) Werden Beanstandungen nach § 10 Absatz 2 oder 3 durch die geprüften Bereiche nicht ausreichend beantwortet oder lassen sich Meinungsverschiedenheiten zwischen geprüften Bereichen und dem Revisionsamt nicht beheben, so sind die abweichenden Auffassungen dem zuständigen Direktoriumsmitglied zur Entscheidung vorzulegen.

(4) <sup>1</sup>Schließt sich die Leiterin oder der Leiter der Entscheidung des Direktoriumsmitglieds, die oder der nicht zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Direktoriums ist, nicht an, so sind die abweichenden Auffassungen der oder dem Vorsitzenden des Direktoriums zur Entscheidung vorzulegen. <sup>2</sup>Schließt sich die Leiterin oder der Leiter auch dieser Entscheidung nicht an, so legt die oder der Vorsitzende des Direktoriums den Vorgang dem Bundesvorstand zu Fragen, die den Grundsatz- und Querschnittsbereich betreffen, oder dem Vorstand zu Fragen, die den Trägerbereich betreffen, vor.

(5) Das Direktorium ist halbjährlich über den Stand der Erledigungen zu unterrichten.

(6) Die Umsetzung der Erledigungen ist im Rahmen eines Follow-Up-Prozesses zu überwachen.

(7) <sup>1</sup>Eine elektronische Übersendung der Prüfungsergebnisse sowie Stellungnahmen ist zugelassen. <sup>2</sup>Weiteres regelt die Geschäftsordnung für das Revisionsamt.

## **§ 12**

### **Kennzeichnung und Bescheinigung der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungskräfte des Revisionsamtes zeichnen in den geprüften Vorgängen und Unterlagen mit urkundengeeigneten braunen Schreibmitteln sowie Prüfstempeln mit brauner Stempelfarbe. <sup>2</sup>Bei Prüfungen digitaler Vorgänge und Unterlagen wird die Kennzeichnung und Bescheinigung der Prüfung durch eine reversionssichere digitale Form ersetzt.

(2) Die Verwendung von Schreibmitteln mit brauner Farbe und/oder die Verwendung von Stempeln mit brauner Stempelfarbe sind den übrigen Beschäftigten untersagt.

## **§ 13**

### **Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes**

(1) <sup>1</sup>Die Ausführung und Überwachung des Haushaltsplanes obliegt der Abteilung GQ Finanzen. <sup>2</sup>In Sonderfällen wird das Revisionsamt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Direktoriums zur Stellungnahme aufgefordert.

(2) Wesentliche Feststellungen zum Haushaltsrecht sind der oder dem Vorsitzenden des Direktoriums zu berichten.

## **Teil IV: Schlussvorschriften**

Zu den §§ 14 bis 15

## **§ 14**

### **Geschäftsordnung**

Einzelheiten zum Verfahren der Aufgabenerfüllung sowie zum Ablauf des Dienstbetriebes werden in einer Geschäftsordnung für das Revisionsamt geregelt.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Revisionsordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Revisionsordnung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund

Die Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund